

strafe von einem Jahr und sechs Monaten. In der Begründung dieses Urteils heißt es:

„Das Einführen und Weitergehen von nichtlizenzierten Westberliner Zeitungen stellt wegen der in ihnen enthaltenen gegen die Deutsche Demokratische Republik und die sozialistischen Staaten gerichteten Hetze, ebenso wie seine vorstehend genannten Äußerungen eine Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte dar, durch welche der Frieden des deutschen Volkes gefährdet wird.“⁹

Urteil des Bezirksgerichts Cottbus vom 28. Februar 1955 — 1 Ks. 25/55 — 1 29/55